

# **Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Technik im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO TEC-GE 2023)**

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 62

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

geändert durch Satzung vom

11. März 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 16; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 517)

\*\*\*\*\*

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 11. März 2024, in Kraft ab 1. September 2024

\*\*\*\*\*

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Technik. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education.

## **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Technik mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sowie dem zweiten im Bachelor studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

## **§ 3 Studienziel**

(1) Das Studium im Fach Technik umfasst wissenschaftlich intendierte fachpraktische, fachtheoretische sowie fachdidaktische Ausbildungsziele und Inhalte.

(2) Das Studium zielt auf die Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauf folgende selbstständige Ausübung einer Lehrtätigkeit im Fach Technik an Gemeinschaftsschulen (Sekundarstufe I) erforderlich sind. Dabei ergänzen sich im Studienverlauf Phasen des selbstgeführten eigenverantwortlichen Lernens, Arbeitens und Forschens mit geführten Phasen.

(3) Neben den fachwissenschaftlich und fachdidaktisch intendierten Lehrinhalten ist die sachlich-kritische Reflexion von Technikentwicklungen und deren ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen für das Individuum wie für die Gesellschaft insgesamt ein

weiterer wesentlicher Zielaspekt dieses Teilstudiengangs an der Europa-Universität Flensburg. Durch die besondere Beachtung dieser mehrdimensionalen Sicht auf Technik in ihren Entstehungs- und Verwendungszusammenhängen sowie ihren Wirkungen auf das Individuum wie auf die Gesellschaft insgesamt trägt dieser Teilstudiengang in spezifischer Weise zur Entwicklung künftiger Lehrerinnen und Lehrer bei. Die strukturierte Abfolge der Module stellt sicher, dass die Studierenden des Teilstudienganges Technik fachdidaktische und fachwissenschaftliche Kenntnisse sowie Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten im Zusammenhang und im Fokus auf die Sekundarstufe erwerben können.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen erwerben Fähigkeiten und Fertigkeiten, die hinsichtlich Wissen, Verstehen, Verwenden und Bewerten von technischen und technikwissenschaftlichen Inhalten in Theorie und Praxis deutlich über das Bachelor-Niveau hinausgehen. Sie werden befähigt, Fachinhalte als Bildungsinhalte des Technikunterrichts der Sekundarstufe zielgerichtet auszuwählen und didaktisch zu begründen. Die Studierenden können Probleme und Fragen der Unterrichtsgestaltung wissenschaftlich erörtern sowie die Besonderheiten ihres Tätigkeitsfeldes, die darüber vorherrschenden Lehrmeinungen und deren Relativität reflektieren, um daraus weiterführende Forschungsfragen zu generieren. Sie können fachübergreifende Zusammenhänge nicht nur erkennen, sondern auch sekundarstufenadäquat gestalten und in ihrem verantwortungsbewussten fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Handeln eigenständig über die Grenzen der Disziplin hinausweisende Entwicklungen berücksichtigen.

#### § 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Technik sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Robotik	M 2: Technische Bildung in der Sekundarstufe	Fach B
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft		M 3: Forschungsorientiertes Arbeiten	Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 4: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 5: Allgemeine Technologie	Fach B

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

#### § 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

## **§ 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen**

An den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen, die einen Umgang mit Gefahrenquellen beinhalten, kann nur teilgenommen werden, wenn eine entsprechende Sicherheitseinweisung nachgewiesen werden kann. Der Nachweis darf zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung bzw. Prüfung älter als ein Jahr sein. Über die Vergleichbarkeit und Anerkennung andernorts erworbener Sicherheitseinweisungen entscheidet die/der Teilstudiengangsverantwortliche.

## **§ 7 Prüfungsformen**

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Prüfungsformen angewendet:

1. Projekt: Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten sowie Auswahl und Erstellung von geeigneten Planungs-, Durchführungs- und Auswertungsdokumentationen, zum Beispiel technische Zeichnung, Arbeitspläne, didaktische Konzeptionen und so weiter, unter Beachtung relevanter Normungen und technikkwissenschaftlicher Bezüge,
2. Fachpraktische Klausur: Planung, Vorbereitung, Durchführung, Reflexion und Dokumentation von Prozessen zur fachgerechten Herstellung eines realen Produkts; Zulassungsbedingung ist die Fähigkeit zum sicherheits- und sachgerechten Umgang mit den relevanten Stoffen, Maschinen und Werkzeugen; in der Regel wird dieser Nachweis durch das erfolgreiche Absolvieren der zugehörigen Teilmodule erbracht.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 1: Robotik	Sicherheitseinweisung gemäß § 6	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Nein	Keine	(Fachprakt.) Klausur (90 Min.) oder Projekt (Planung und Fertigung eines technischen Mediums, Umfang nach Absprache)	Ja	10
M 2: Technische Bildung in der Sekundarstufe	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	Ja	5
M 3: Forschungsorientiertes Arbeiten	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	Ja	5
M 4: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Keine	1 S: 2 SWS	Ja	Keine	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	Nein	5
M 5: Allgemeine Technologie	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Mündliche Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung mit Handout (ca. 45 Min.)	Ja	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	Keine	-	Nein	Keine	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate, Umfang nach Absprache)	Ja	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg